

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates vom 30.12.2020, wegen der Corona Bestimmungen in der Schulküche.

Beginn: 20:00 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Alois THURNER

Weitere Anwesende: Vbgm. Anton KOLER
Gvst. Dr. MMMag. Richard BARTL
Gvst. Anton WÖRZ
Gr. Christine SCHNEGG
Gr. DI (FH) Anton KOLER
Gr. Matthias SCHNEGG
Gr. Kurt GASTEIGER
Gr. Christoph WITSCH
Gr. Rene SEIDNER
Gr. Alexander SCHNEGG

Entschuldigt: -----

Schriftführer: Walter KRAJIC

Zuhörer: keine

Bürgermeister Alois Thurner begrüßt die Gemeinderäte, die Zuhörerinnen und geht zur Tagesordnung über.

TAGESORDNUNG.

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 29.07.2020
2. Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich Vorderspadegg, Gp. 1950/1
3. Umwidmung Teilfläche der Gp. 1950/1 von Freilandet in Landw. Mischgebiet
4. Verschiedene Umwidmungen im Ortsteil Ried, betreffend der Gpn. 1521, 1526/1, 1526/3, 1528, 1530/1 und 1531
5. Kaufvertrag GG-Agrargemeinschaft mit Daniel Röck, betreffend Gp. 2795/11
6. Geschäftsordnung der Lawinenkommission für die Gemeinde Imsterberg
7. Festsetzung der Gebühren und Steuern für das Jahr 2021
8. GG Agrargemeinschaft – Festlegung Stockgeld und Verkaufspreise
9. Dienstbarkeitsvertrag mit Benjamin Schiechtl für errichteten Keller auf Gp. 3092
10. Änderung der Zuständigkeit für die Eingangskontrolle in der Aushubdeponie
11. Berichte über die Überprüfungen der Gemeindekasse
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu 1.:

Zur Niederschrift vom 29.07.2020 wird mitgeteilt:

- a) Bezüglich der ÖBB Mauererstellung ist nichts mehr weitergegangen. Es wurde zwar die Erstellung und die Finanzierung durch die ÖBB zugesagt aber Hausintern wurden bisher keine

Genehmigungen erteilt. Auch für die Fertigstellung bei den Bahnübergängen wurde im Herbst nicht mehr weitergearbeitet. Für die Verlängerung der Leitung der Bewässerungsanlage entlang des Gemeindeweges westlich von der Hofstelle Vögele Konrad wurde das Arbeitsübereinkommen der ÖBB erteilt und von der Bewässerungsgenossenschaft wurde diese Leitung noch verlegt.

- b) Das 25-jährige Priesterjubiläum von Pater Bernhard musste wegen der Covid19 Maßnahmen abgesagt werden.
- c) Für den Wohnbauträgerwettbewerb wurde die Jury zusammengestellt, aber beim Besichtigungstermin konnte die konstituierende Sitzung nicht abgehalten werden, da keine Beschlussfähigkeit gegeben war. Mit den 6 Wohnbauträgern hat eine Begehung stattgefunden und diese haben großes Interesse gezeigt. Die Jurysitzung soll dann im März 2021 stattfinden und das Siegerprojekt gekürt werden.
- d) Die Murenbeseitigung auf der Auer Weide wurde bisher nicht genehmigt, da dies angeblich der Deponieverordnung und ein Leitdamm dem Wasserrecht widerspreche. Die weiters erforderliche Rodungsgenehmigung wurde bisher auch nicht erteilt.
- e) Zum Hochwasserschutz haben wieder Besprechungen stattgefunden und vom Land wurde mitgeteilt, dass die Gemeinden die Verhandlungen mit den betroffenen Grundbesitzern durchführen sollen. Dies wurde strikt abgelehnt.
- f) Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Widmung für das beantragte Grundstück von Daniel Röck wurde vom Land nunmehr erteilt.
Die Änderung des RO-Konzeptes und die Flächenwidmung von Christoph Witsch lehnt das Land ab und schlägt vor, dass eine Widmung auf Sonderfläche Hofstelle erfolgen soll. Diesbezüglich erfolgen noch Abklärungen.
Bei der Vorsprache beim Land wurde auch die Problematik von der heute auf der Tagesordnung stehenden Änderung von Thomas Neurauter angesprochen und vom Land eine negative Beurteilung angekündigt. Dazu wird von Richard Bartl vorgeschlagen, dass die Überarbeitung des RO-Konzeptes in Angriff genommen werden sollte, da sich das Land immer am derzeitigen RO-Konzept orientiere und bei der Fortschreibung neue Punkte gesetzt werden können.
- g) Der Umbau im Kindergarten mit Einbau der Trennwand wurde abgeschlossen und das Personal ist mit dieser Lösung total zufrieden.
- h) Die Verlegung des Kanals der Wasserleitung und des Breitbandes in der Siedlung wurde in Eigenregie von den Gemeindearbeitern erledigt und durch diese Eigenleistungen konnten wesentliche Kosten eingespart werden.
- i) Der Gehsteig von der Siedlung Erlenu zum Recyclinghof wurde fertiggestellt und die Kosten für die Gemeinde waren wesentlich höher wie ursprünglich angenommen. Derzeit fehlen noch die Kosten für die Asphaltierung und samt der Ablöse betragen diese momentan nahe € 50.000. Es sind Sachen wie Einlaufschächte usw. dazugekommen.
- j) Die Asphaltierungsarbeiten wurden ausgeführt. Dazu gekommen ist der Liemetsweg und aus Kostengründen mussten der Schattenbergweg weggelassen werden.

- k) Nicht ausgeführt wurde auch die Mauer in Vorderspadegg bei Brigitte Thurner.
- l) Die Breitbandverlegung von Vorder- nach Hinterspadegg wurde von Alexander Schnegg erledigt. Mit der Tiwag wurde eine Mitlegung versucht, aber das wurde abgelehnt.
- m) Die Regelung mit Pfarrer Müller wurde erledigt und bezüglich der Gütertrennung wird vom Obmann des Kirchenrates Richard Bartl berichtet, dass diese aufsichtsbehördlich genehmigt wurde. Dank wird vom Bürgermeister auch an die Personen ausgesprochen, die Dienste in der Kirche übernommen haben.
- n) Nicht erledigt wurde die Regelung für die Gamssteinhütte, die Sockelinstandsetzung beim Gemeindesaal und in der Volksschule und der Lokalausweisintermin für die Urnengräber, der zweimal verschoben werden musste.

Da zur Niederschrift keine weiteren Anfragen erfolgen, wird diese einstimmig genehmigt.

zu 2.:

Die Tochter von Thomas Neurauder möchte östlich des Bauplatzes von Sebastian Neurauder mit ihrem Lebensgefährten ein Wohnhaus errichten. Dazu erforderlich ist eine Änderung des Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes für den geplanten Bauplatz im Ausmaß von 497 m².

Vom Gemeinderat wird einstimmig beschlossen:

Nachstehende Änderung im Raumordnungskonzept gemäß § 32 TROG 2016 und gemäß § 71 Abs. 1 TROG 2016, ist während 4 Wochen im Gemeindeamt Imsterberg zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Im Ortsteil Vorderspadegg wird das örtliche Raumordnungskonzept in der Hinsicht geändert, dass bei einer Teilfläche der Gp. Nr. 1950/1, KG. Imsterberg die maximale Siedlungsgrenze des baulichen Entwicklungsbereiches L08 ausgedehnt wird.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat, gemäß § 71 Abs. 1 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, obige Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, wobei dieser Beschluss jedoch nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zu diesen Änderungen von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

zu 3.:

Vom Gemeinderat wird einstimmig beschlossen:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, ist der vom Planer Planalp ausgearbeitete Entwurf vom 21.8.2020, mit der Planungsnummer 204-2020-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Imsterberg im Bereich Gp. 1950/1 KG 80003 Imsterberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Imsterberg vor: Umwidmung Grundstück 1950/1 KG 80003 Imsterberg rund 495 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5).

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 4.:

Martin Schatz, Ried 17c beabsichtigt die Hofstelle Ried 19 zu veräußern und auf den im Lageplan vorgestellten Flächen ein neues Stall- und Stadelgebäude und nördlich seines Wohnhauses landwirtschaftliche Garagen zu errichten. In diesem Zuge würden auch die Widmungen im Bereich Schule und Friedhof den Grundstücksgrenzen angepasst.

Daher wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, ist der vom Planer Planalp ausgearbeitete Entwurf vom 22.12.2020, mit der Planungsnummer 204-2020-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Imsterberg im Bereich Gpn. 1526/3, 1530/1, 1521, 1526/1, 1531 und 1528, KG 80003 Imsterberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Imsterberg vor: Umwidmung Grundstück 1521 KG 80003 Imsterberg, rund 538 m² von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Volksschule und Kindergarten mit Musikproberaum und ergänzenden Einrichtungen für den Gemeinbedarf in Freiland § 41 sowie rund 170 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Stall, Geräte- und Lagergebäude, weiters Grundstück 1526/1 KG 80003 Imsterberg, rund 65 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftliche Garagen sowie rund 77 m², von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Stall, Geräte- und Lagergebäude,

weiters Grundstück 1526/3 KG 80003 Imsterberg, rund 680 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5),

weiters Grundstück 1528 KG 80003 Imsterberg, rund 1 m² von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Volksschule und Kindergarten mit Musikproberaum und ergänzenden Einrichtungen für den Gemeinbedarf in Freiland § 41 sowie rund 228 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Stall, Geräte- und Lagergebäude,

weiters Grundstück 1530/1 KG 80003 Imsterberg, rund 15 m² von Freiland § 41 in Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Volksschule und Kindergarten mit Musikproberaum und ergänzenden Einrichtungen für den Gemeinbedarf sowie rund 1 m² von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Gemeindeamt in Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Volksschule und Kindergarten mit Musikproberaum und ergänzenden Einrichtungen für den Gemeinbedarf sowie rund 1 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche, Friedhof in Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Volksschule und Kindergarten mit

Musikproberaum und ergänzenden Einrichtungen für den Gemeinbedarf sowie rund 1567 m² von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Volksschule und Kindergarten mit Musikproberaum und ergänzenden Einrichtungen für den Gemeinbedarf in Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Volksschule und Kindergarten mit Musikproberaum und ergänzenden Einrichtungen für den Gemeinbedarf, weiters Grundstück 1531 KG 80003 Imsterberg rund 10 m² von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Volksschule und Kindergarten mit Musikproberaum und ergänzenden Einrichtungen für den Gemeinbedarf in Freiland § 41.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 5.:

Der vorliegende Kaufvertrag für das Grundstück Nr. 2795/11 zwischen der GG-Agrargemeinschaft Imsterberg und dem Käufer Daniel Röck, Imsterberg, Ried 8/1 wurde von RA Dr. Ulrich Gstrein erstellt und im Vorfeld 3 Ergänzungen bzw. Berichtigungen vorgenommen. Für das Grundstück im Ausmaß von 477 m² wird der Kaufpreis einvernehmlich mit € 30.337,20 festgelegt, wobei ein Teil des Kaufpreises in der Höhe von € 25.786,62 an die GG-Agrargemeinschaft und der zweite Teil in der Höhe von € 4.550,58 an den Vertragsrichter zur Weiterleitung an das Finanzamt zu überweisen ist. Die übrigen Bestimmungen, wie Errichtungsverpflichtungen, Wieder- und Vorkaufsrecht wurden gleich wie bei den bisherigen Verkäufen aufgenommen.

Vom Gemeinderat wird der vorliegende und ergänzte Vertragsentwurf einstimmig beschlossen.

zu 6.:

Vom Gemeinderat wird einstimmig beschlossen:

Geschäftsordnung der Lawinenkommission für die Gemeinde Imsterberg

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBl. Nr. 104/1991 idF LGBl. Nr. 111/2001) erlässt die Gemeinde Imsterberg nachstehende Geschäftsordnung für die Lawinenkommission Imsterberg:

§ 1

Aufgabe

(1) Aufgabe der Lawinenkommission nach § 3 Lawinenkommissionsgesetz (LGBl 104/1991 idF LGBl 111/2001) ist insbesondere:

- a) den Bürgermeister iSd. §§ 3 und 4 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes (LGBl 33/2006 in der jeweils geltenden Fassung) bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,
- b) im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Imst als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen in Folge Lawinengefahr die Lawinensituation zu beurteilen,

§ 2

Zusammensetzung

(1) Die Lawinenkommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 2 weiteren Mitgliedern.

(2) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden sind dessen Aufgaben durch ein anderes von der Kommission zu bestimmendes Mitglied der Lawinenkommission zu besorgen.

§ 3

Örtlicher Wirkungsbereich

(1) Die Aufgabe der Lawinenkommission erstreckt sich auf den Bereich der Gemeinde Imsterberg.

§ 4

Konstituierende Sitzung

(1) Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Lawinenkommission vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommission und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt, die Mitglieder namentlich festgehalten und die Art und Weise der Protokollierung der Beschlüsse festgelegt. Weiters kann dem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawineneignisse zu beobachten hat.

§ 5

Einberufung der Mitglieder

(1) Der Vorsitzende hat die Lawinenkommission, wenn es die Situation erfordert, im Gemeindeamt Imsterberg oder an Ort und Stelle einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung (telefonische, per SMS oder WhatsApp) zu erfolgen.

(2) Sollte der Vorsitzende verhindert sein, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 das gemäß § 2 Abs. 2 von der Kommission bestimmte Mitglied.

(3) Die Lawinenkommission ist insbesondere dann einzuberufen, wenn

- a) der Bürgermeister die Lawinenkommission als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht;
- b) die Bezirkshauptmannschaft Imst als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beantragen;
- c) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.

(4) Durch Beschluss der Kommission können auch regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.

§ 6

Zustandekommen der Beschlüsse

(1) Die Lawinenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch diese erfolgen.

(3) Die Lawinenkommission schließt in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem sachverständigen Vorschlag ab. Dieser Vorschlag wird einstimmig beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte von Lawinenwarndienst und Wetterwarte zu berücksichtigen.

§ 7

Protokollierung der Beschlüsse

(1) Über die Sitzung der Lawinenkommission ist eine Niederschrift zu verfassen. Zur Abfassung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen. Der Protokollführer muss nicht zwingend Mitglied der Kommission sein.

(2) In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:

- a) der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Lawinenkommissionssitzung,
- b) das Ergebnis der Beratung und die Empfehlung der Kommission,
- c) die wesentlichen Gründe hierfür,
- d) das Abstimmungsverhältnis.

(3) Auch bei fernmündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Datums-, Zeit – und Ortsangabe zu versehen und hat den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissionsmitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme zu bringen.

§ 8

Weitergabe der Beschlüsse

(1) Die Lawinenkommission hat das Ergebnis ihrer Beratungen und ihrer Empfehlungen so rasch als möglich schriftlich, mündlich oder fernmündlich an den Ratnehmer weiterzugeben. Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Ist das Ergebnis der Beratung der Lawinenkommission nicht einstimmig erfolgt, so ist das Stimmverhältnis dem Ratnehmer bekanntzugeben.

§ 9

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

(1) Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

zu 7.:

Vom Gemeinderat wird einstimmig beschlossen:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. Nr. I Nr. 116/2016 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Imsterberg verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Imsterberg, kundgemacht am 17.12.2001, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2019 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2020 geändert wie folgt:

- 1) Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 „Berechnung der Anschlussgebühr“ beträgt € 4,91 pro Kubikmeter umbauten Raumes.
- 2) Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 1 „Berechnung Kanalgebühr“ beträgt € 2,26 und ab der nächsten Ablesung im Sept./2021 € 2,29 pro Kubikmeter Wasserbezug.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Imsterberg, kundgemacht am 09.03.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2020 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2020 geändert wie folgt:

- 1) Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 „Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr“ beträgt € 1,28 pro Kubikmeter umbauten Raumes.
- 2) Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 „Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsg Gebühr“ beträgt € 0,67 und ab der nächsten Ablesung im Sept./2021 € 0,68 pro m³ Wasserverbrauch.
- 3) Die Zählergebühr nach § 5 „Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr“ beträgt für

3 m ³ Zähler	€	8,91
7 m ³ Zähler	€	16,54
20m ² Zähler	€	25,09

Artikel III

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Imsterberg, kundgemacht am 29.12.2005, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2019 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2020 geändert wie folgt:

- 1) Der Grundbetrag nach § 3 Abs. 2 beträgt jährlich € 60,00.
- 2) Die weitere Gebühr nach § 4 lit. A) Abs. 1 beträgt für:

a) 80 l Mülltonne	€	72,00
b) 120 l Mülltonne	€	108,00
c) 240 l Mülltonne	€	216,00
d) 800 l Mülltonne	€	720,00
- 3) Die weitere Gebühr nach § 4 lit. A) Abs. 2 beträgt für:

a) 80 l Mülltonne	€	36,00
-------------------	---	-------

- | | | |
|---|---|--------|
| b) 120 l Mülltonne | € | 54,00 |
| c) 240 l Mülltonne | € | 108,00 |
| d) 800 l Mülltonne | € | 360,00 |
| 4) Die weitere Gebühr nach § 4 lit. A) Abs. 3 beträgt für: | | |
| Müllsäcke (60 l) | € | 4,80 |
| 5) Die weitere Gebühr nach § 4 lit. B) Abs. 1 | | |
| a) 60 l Biotonne | € | 60,00 |
| b) 120 l Biotonne | € | 120,00 |
| 6) Die Sperrmüllgebühr nach § 4 lit. C) Abs. 3 | | |
| a) Pro Tonne | € | 240,00 |
| Mindestgebühr jedoch | € | 36,00 |
| 7) Die Sperrmüllgebühr nach § 4 lit. C) Abs. 4 | | |
| a) Bis 1 m ³ | € | 28,80 |
| b) Für den 1 m ³ übersteigenden Teil je m ³ | € | 24,00 |
| Mindestgebühr je Abholung jedoch | € | 62,40 |

Artikel IV

Die Friedhofgebührenordnung der Gemeinde Imsterberg, kundgemacht am 19.04.2005, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2019 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2020 geändert wie folgt:

- 1) Die „Benützungsg Gebühr für Familiengrabstätte“ nach § 2 Abs. 1 beträgt € 376,00.
- 2) Die „Benützungsg Gebühr für Einzelgrabstätte“ nach § 2 Abs. 2 beträgt € 502,00.
- 3) Die „Benützungsg Gebühr für Urnengrabstätte“ nach § 2 Abs. 3 beträgt € 252,00.
- 4) Die „Friedhofgebühr für Familien- und Urnengräber“ nach § 3 beträgt € 25,10.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Die übrigen Steuer- und Hebesätze werden für das Jahr 2021 und bis auf weiteres wie folgt einstimmig festgesetzt:

Grundsteuer A	500 v.H. des Messbetrages
Grundsteuer B	500 v.H. des Messbetrages
Hundesteuer:	€ 39,00 jährlich
Erschließungskosten:	3 % Einheitssatz der geltenden Verordnung
Kopien im Gemeindeamt	€ 0,10 pro Kopie schwarzweiß
	€ 0,40 pro Kopie in Farbe
Gebühren in der Bauschuttdeponie: je m ³ Bodenaushub	€ 1,79
Anschluss LWL	€ 304,00
Zuschuss	€ 152,00

zu 8.:

Für die GG-Agrargemeinschaft Imsterberg werden die Preise für die künftigen Vorschriften wie folgt festgesetzt:

Brennholz gerichtet (ohne Bewirtschaftungsbeitrag)	€ 32,40
Brennholz gerichtet (an Private)	€ 37,00
Sägewerk Sägemehl pro m ³	€ 8,00
Sägewerk Stromkosten	€ 1,00

Die übrigen Preise bleiben mit Ausnahme des Bewirtschaftungsbeitrages, der von der Landesregierung festgesetzt wird, unverändert.

zu 9.:

Zu diesem Punkt teilt der Bürgermeister mit, dass man beim neuen Bauansuchen von Benjamin Schiechtl für den Um- und Aufbau beim ehemals als Tischlerei verwendeten Gebäude darauf gekommen ist, dass unter dem südlich vorbeiführenden Gemeindeweg ein Kellerraum ohne Genehmigung errichtet wurde und ein Teil in das öffentliche Gut hineinragt. Dazu wurde vom Bauausschuss ein Lokalausweis vorgenommen und festgelegt, dass Benjamin Schiechtl dazu von einem Rechtsanwalt oder Notar erstellten Dienstbarkeitsvertrag vorzulegen hat. Dieser wurde übermittelt und von Richard Bartl Anpassungen vorgenommen und die aktuelle Fassung wird den Gemeinderäten vorgelesen.

Anschließend wird eine längere Diskussion zu diesem Punkt geführt und folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Eine Ablöse der in Anspruch genommene Fläche wird nicht erhoben.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen
- b) Das Garagentor, das beim Öffnen in die Gemeindestraße hineinragt ist durch ein Rolltor so zu ersetzen, dass das Tor nicht mehr in den Straßengrund ragt.
- c) Die Ausweiche beim „Unteren Weg“ ist nach Anspruch der Gemeinde zu Vermessen und im Grundbuch für das öffentliche Gut einzutragen.
- d) Vom Gemeinderat wird dem Hineinragen des westseitigen Vordaches (äußerster Punkt) ins öffentliche Gut mit maximal 50 cm zugestimmt. Dies ist durch eine Vermessung eines Befugten nachzuweisen. Für das Bauverfahren ist eine gegenseitig unterzeichnete Vereinbarung mit derselben Berechtigung in östlicher Richtung für den westlichen Anrainer für ein zukünftiges Bauvorhaben vorzulegen.
- e) Der vorgelegte und ergänzte Dienstbarkeitsvertrag wird einstimmig genehmigt und eine Unterfertigung erfolgt erst nach Erledigung der Punkte c) und d).

zu 10.:

Ruth Mark hat die Tätigkeit der Eingangskontrolle in der Aushubdeponie zurückgelegt. Als Nachfolger dafür wird vom Gemeinderat Herr Martin Thurner einstimmig bestellt, da er auch die erforderliche Prüfung für diese Tätigkeit aufweist. Erhebungen über die erforderlichen Stunden müssen noch erfolgen und bei einer späteren Sitzung muss dann der Dienstvertrag von Martin Thurner diesbezüglich angepasst werden.

Gr. Rene Seidner schlägt dazu auch vor, dass ein weiterer Gemeindearbeiter den Kurs für die Eingangskontrolle in der Aushubdeponie ablegen soll.

zu 11.:

Am 17.12.2020 wurde die 4. Quartalsprüfung durchgeführt und die Belegs- und Buchprüfung vorgenommen. Dabei wurden keine Beanstandungen und Mängel festgestellt. Da das Jahresende bevorsteht wurde auch die Budgetlage betrachtet und festgestellt, dass Überschreitungen vorgekommen die nachvollziehbar sind und die Ertragsanteile um ca. 80.000 € eingebrochen sind. Die Liquidität ist aber gegeben, da in anderen Gebieten Mehreinnahmen erzielt werden konnten. Wegen der Eröffnungsbilanz hat man sich unterhalten und diese ist in nächster Zeit fertigzustellen und im Gemeinderat zu beschließen. Da diese Kennziffern auch für bestimmte Schlussfolgerungen herangezogen werden, sollte man eventuell auch Beratungen von Steuerberatern ins Auge fassen.

zu 12.:

- a) Da die Kinderzahlen im Kindergarten steigen ist im Herbst eine Pädagogin und eine Helferin anzustellen. Weiters sind dann in den kommenden Jahren Gemeindesekretär, Waldaufseher und

Gemeindearbeiten nachzubeseetzen. Für den Waldaufseher ist ein 2-jähriger Kurs zu absolvieren und nicht jedes Jahr finden solche Kurse statt.

- b) Beim Krankenhausverband hat die Verbandsversammlung stattgefunden und dabei wurde mitgeteilt, dass die Abgänge steigen. Letztes Jahr war der Abgang 8,5 Mio.€. Derzeit ist die Tragung des Abganges für die Gemeinden noch mit € 400.000 gedeckelt. Der Neubau der Pathologie und die Errichtung der Schwerpunktpflege ist derzeit aus Kostengründen nicht umzusetzen. Nunmehr ist die Errichtung der Pathologie im Bereich Medalp von Privaten Rechtsträgern geplant.
- c) Beim Abfallbeseetzungsverband ist der Bau einer Biogasanlage geplant, da jährlich 500.000 m³ Biogas anfallen und mit der Tigas verwertet werden. Die Schredderanlage ist zu erneuern und die Kosten dafür belaufen sich ca. 228.000 € und der Betrag wird durch Investitionsbeiträge 2021 und 2022 der Gemeinden aufgebracht.
- d) Für die Aufstockung der MMS und SMS Unterstadt sind Kosten von 5,2 Mio € geplant. Ca. 3,0 Mio. € sollten mit Darlehen und 1,7 Mio. durch Investitionsbeiträge der Gemeinden im Jahre 2021 aufgebracht werden. Das ergebe für Imsterberg ca. € 54.000 Inv.-Beitrag 2021 und ein jährlicher Schuldendienstbetrag von € 4.400.
- e) Beim Pflegeheim werden für uns ca. € 120.000 an Investitionsbeiträge anfallen, die in den Jahre 2022 und 2023 zu bezahlen wären. Bedarfszuweisungen für diese Beträge sind noch zu verhandeln.
- f) Zu Anfrage wegen dem Angebot Bewegung für die Schulkinder von Michael Flir hat im Schulausschuss eine Sitzung stattgefunden. Wegen der Covid Bestimmungen kommt momentan ein solches Engagement nicht in Frage.
- g) Zur Kirche wird mitgeteilt, dass ein Ansuchen für die Neuanschaffung von Gotteslob eingelangt ist, aber die Behandlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Beim Kirchendach wurden Platten, die an der Westseite gefehlt haben, ersetzt. Dazu hat Anton Wörz die Drehleiter der Feuerwehr Imst organisiert und die Arbeiten wurden von der Firma Metallforum Haid-Notdurfter ausgeführt. Dazu wurde auch mitgeteilt, dass beim Dach im Frühjahr eine Gesamtinspektion durchzuführen ist, da an bestimmten Stellen Wasser eintritt.
- h) Den Gemeinderäten wird ein kurzer Bericht über den durchgeführten Massentest im Dezember mit insgesamt 207 Teilnehmern erstattet. Bei den Mitwirkenden, im Besonderen bei den Freiwilligen bedankt sich der Bürgermeister recht herzlich.
- i) Für die Venetalm konnte Christian Tiefenbrunner aus Tarrenz als neuer Pächter verpflichtet werden.
- j) Die Übernahme des Schlachthauses ist schwieriger und die Verpachtung war ausgeschrieben. 1 Interessent hat sich gemeldet, aber dieser muss sich noch alles durchrechnen, ob eine Pachtung rentabel wäre. Die Problematik ist, dass in den letzten 3 bis 4 Jahren wenig Schlachtzahlen zu verzeichnen waren.
- k) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass Karin Ungericht die Dienstprüfung für die Entlohnungs- und Verwendungsgruppe C/c nach der Gemeinde-Grundausbildungs-

verordnung beim Amt der Tiroler Landesregierung mit gutem Erfolg abgelegt hat.

- l) Bei der Agrargemeinschaft wurde im Herbst noch der Venetweg ab „Lacke“ bis zur Venetalm und der unterste Wiesenweg instandgesetzt. Dazu sind noch im Frühjahr teilweise Nacharbeiten erforderlich.
- m) Christine Schnegg regt an, dass sich der Gemeinderat Gedanken für die Unterbringung der im alten Schulhaus untergebrachten Vereine machen sollte, da im geplanten Neubau für diese Zwecke keine Räumlichkeiten vorgesehen sind.
- n) Zur Anfrage Verkehrskonzept wird mitgeteilt, dass der Antrag auf Verordnung bei der BH-Imst gestellt wurde, aber dazu mündlich ein Verbesserungsauftrag übermittelt wurde.
- o) Gvst. Anton Wörz bedankt sich noch im Namen aller Spadegger für die Asphaltierungsarbeiten des Steigackerweges.
- p) Da das Jahresende bevorsteht, bedankt sich der Bgm. bei den Gemeinderäten für die Zusammenarbeit und hofft im kommenden Jahr auf ein Ende der Covid Maßnahmen.

Vom Gemeinderat wird einstimmig festgelegt, dass die Punkte „Sozialfonds“ und „Personalangelegenheiten“ in die Tagesordnung als Punkte 13. und 14. aufgenommen werden und unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten werden. Daher wird über diese Punkte eine eigene Niederschrift angefertigt.

Ende: 22:40 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: